

Schriftgutverwaltung
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Sursee, 1. Mai 2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017; Stellungnahme Junglandwirte Zentralschweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 6. Februar 2017 laden Sie zur Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 ein. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte in den Verordnungsänderungen. Als junge Landwirtinnen und Landwirte sind wir insbesondere bei den vorgesehenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung stark betroffen. Wir unterstützten die vorgesehenen Änderungen nur teilweise. So lehnen wir die Verschärfungen an einen höheren Berufsabschluss oder die Vereinheitlichung der Tilgungsfristen ab. Die Erstellung eines Betriebskonzeptes oder die Festlegung einer minimalen Aufbringung von Eigenmitteln erachten wir in dieser Hinsicht als wirkungsvoller.

II. Bemerkungen zu den Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung verursachen für die Kreditkassen sowie den Gesuchstellern zusätzlichen administrativen Aufwand. Die vorgesehenen Änderungen unterstützen wir deshalb nur teilweise, da wir der Meinung sind, dass die kantonalen Kreditstellen besser beurteilen können, was notwendig und mit wenig Aufwand umgesetzt werden kann. Dennoch befürworten wir gewisse Verschärfungen bei der Kreditvergabe. So unterstützen wir die Erstellung eines Betriebskonzeptes bei Investitionen von über 500'000 Franken oder eine minimale Eigenfinanzierung von mindestens 15 Prozent. Höhere Anforderungen an die Ausbildung oder eine einheitliche Rückzahlungsfrist von 15 Jahren lehnen wir ab.

SVV Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

Die Junglandwirte Zentralschweiz lehnen sämtliche Anforderungserhöhungen bezüglich den persönlichen Voraussetzungen ab. Wohl werden in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt, ist aber ein höherer Berufsabschluss kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb durchaus erfolgreich führen. Zudem besteht die Gefahr, dass mit dem verlangten höheren Berufsabschluss die Qualität der Ausbildung durch den «Zwang zur Weiterbildung» leidet. In Abs. 2 widerspricht die Anforderung für die Starthilfe einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe. Ein/e Junglandwirt/-in kann bei Betriebsübernahme keine eigene Buchhaltung vorweisen.

Antrag:

¹ Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;

b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder

c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

~~²Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.~~

³ Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.

⁴ Eine während mindestens fünf-drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.

~~⁷Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.~~

SV Art. 6 Betriebskonzept

Wir begrüssen die Konkretisierung für die Erstellung des Betriebskonzeptes bei Starthilfe und grossen Investitionen. Wir sind der Meinung, dass sich der Gesuchssteller durch die Erstellung eines Betriebskonzeptes vertiefter mit seinem Projekt auseinandersetzen muss und so der Entscheid vor allem aus betriebswirtschaftlicher Sicht bewusster gefällt wird. Dies unabhängig davon wer das Betriebskonzept erstellt. Wir fordern praxistaugliche Anforderungen an das Betriebskonzept, damit die Erstellung des Konzepts auch durch den Gesuchssteller selbst möglich ist.

Antrag:

Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.

SV Art. 8a Eigenmittel

Wir begrüssen die Anforderung an eine minimale Eigenfinanzierung. Das Einholen von drei Offerten je Elementengruppe unterstützen wir grundsätzlich, sind aber skeptisch, dass dies gerade in Randgebieten möglich sein wird.

SV Art. 48 Rückzahlungsfristen

Wir lehnen die Einführung einer einheitlichen Rückzahlungsfrist ab. Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht sind auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen in Ökonomiegebäude mit langer Nutzungsdauer erschwert. Unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist für Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen deshalb unverändert bestehen bleiben.

Antrag:

~~¹Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.~~

~~^{1bis}Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.~~

~~²Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:~~

III. Bemerkungen zu den Änderungen in der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung

Es freut uns, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese gilt es im bisherigen Rahmen aufrechtzuerhalten oder gar auszubauen. Können gerade junge Bauernfamilien ihre Produkte dank Werbe- und Absatzförderung mit mehr Wertschöpfung absetzen, schafft dies Perspektiven. Aus diesem Grund ist der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes unbedingt aufrechtzuerhalten.

LAV Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen

Wir lehnen die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils des Bundes von 50 auf 40 Prozent entschieden ab. Einerseits funktioniert das bestehende System bestens, andererseits ist die Reduktion nicht nachvollziehbar, da durch die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK gar kein Sparpotential geortet wurde.

Antrag:

¹ Die Finanzhilfe beträgt ~~höchstens 40~~ **50 Prozent** der anrechenbaren Kosten.

² Sie kann ~~höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:~~

~~a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder~~

~~b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.~~

³ Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ **Absatz 1** abgewichen werden.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen auf die wohlwollende Überprüfung unserer Anliegen.

Herzliche Grüsse

Junglandwirte Zentralschweiz



Stefan Doppmann
Präsident



Lukas Hofstetter
Ressort Agrarpolitik